



SATZUNG

der Deutschen Lebens-Rettungs-
Gesellschaft-Bezirk Hannover-Stadt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Gliederung des Bezirks

§ 6 Jugend

§ 7 Bezirkstagung

§ 8 Bezirksvorstand

§ 9 Schieds- und Ehrengericht

§ 10 Verhältnis zum Landesverband

Niedersachsen e.V. der DLRG und zu

den örtlichen Gliederungen des Bezirks

§ 11 Ordnungsbestimmungen

§ 12 Ordnungen der DLRG

§ 13 Material

§ 14 Vereinsorgan

§ 15 Satzungsänderungen

§ 16 Auflösung

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor. Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I - Name, Sitz, Zweck

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Bezirk Hannover-Stadt e.V. - ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Landesverband Niedersachsen e.V. -
2. Sie führt die Bezeichnung DLRG - Bezirk Hannover-Stadt e.V. - und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
3. Vereinssitz ist die Landeshauptstadt Hannover.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 (Zweck)

1. Aufgabe der DLRG - Bezirk Hannover – Stadt e.V. - ist auf der Grundlage humanitärer Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - 2a. Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - 2b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - 2c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - 2d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - 2e. Organisation und Durchführung von Wasserrettungs- und Bergungsdiensten
- 2f. Mitwirkung im Bereich der Gefahrenabwehr

2g. Mitwirkung im Katastrophenschutz,

2h. Durchführung von Sanitäts- und Betreuungsdiensten und Absicherungen

2i. Aufbau und Einsatz im Bereich Wasserrettung

3. Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG - Bezirk Hannover-Stadt e.V. - ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

4. Zu den Aufgaben gehören auch die

4a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,

4b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,

4c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,

4d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Die DLRG - Bezirk Hannover-Stadt e.V. - ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e.V. und des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich. Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Diese darf niemandem Ausgaben erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

II - Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.

3. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG – Bezirk Hannover-Stadt e.V. – vertreten.

4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der Jugend in der DLRG – Bezirk Hannover-Stadt e.V.- Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG - Bezirk Hannover-Stadt e.V. - regelt die Jugendordnung der Jugend in der DLRG Bezirk Hannover-Stadt e.V. -

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

6a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich zwei Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

6b. Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

6c. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs- Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder die DLRG schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schieds- und Ehrengericht Maßnahmen gemäß Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG anordnen. Dieses sind im Einzelnen:

- Rüge

- Verweis

- Zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern

- Zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts

- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen

- Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe

- Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Mindesthöhe von der Bezirkstagung festgelegt wird.

8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben, scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die DLRG - Bezirk Hannover – Stadt e.V. – herauszugeben.

9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die DLRG, der Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG, die DLRG – Bezirk Hannover – Stadt e.V. – sowie die örtlichen Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 5 (Gliederung des Bezirks)

1. In der DLRG - Bezirk Hannover-Stadt e.V. - können mit Einwilligung des Vorstandes örtliche Gliederungen gebildet werden.
2. Örtliche Gliederungen, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind, arbeiten gemäß dieser Satzung.
3. Satzungen von Gliederungen, die neu gegründet werden, müssen im Einklang mit der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG stehen.

§ 6 (Jugend)

1. Die Jugend in der DLRG - Bezirk Hannover-Stadt e.V. -, ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG – Bezirk Hannover-Stadt e.V.
2. Die Bildung von Jugendgruppen in der DLRG - Bezirk Hannover – Stadt e.V. - und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG - Bezirk Hannover-Stadt e.V. - dar. Die freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
3. Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppen vollziehen sich nach der Jugendordnung der Jugend in der DLRG -Bezirk Hannover-Stadt e.V. -, der Satzung der DLRG – Bezirk Hannover-Stadt e.V. -, dem Grundsatzprogramm, welches vom Landesjugendtag beschlossen wird und den Beschlüssen des Bezirksjugendtages.
4. Der Vorstand wird im Jugendvorstand durch zwei seiner Mitglieder vertreten.

III – Organe und Gremien

§ 7 (Bezirkstagung)

1. Die Bezirkstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Bezirks, behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Bezirks, nimmt die Berichte des Vorstandes, der weiteren Organe sowie der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - 1a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter gem. § 8 (2a - 2e und 2g – 2k),
 - 1b. Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts und deren Stellvertreter,
 - 1c. Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
 - 1d. Wahl der Delegierten für die DLRG Landesverbandstagung und der weiteren Mitglieder des DLRG Landesverbandsrates sowie deren Stellvertreter,
 - 1e. Entlastung des Vorstandes,
 - 1f. Festlegung des Mitgliedsbeitrages unter Berücksichtigung der von der Bundestagung beschlossenen Mindesthöhe sowie der Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, die von den örtlichen Gliederungen an den Bezirk abzuführen sind,
 - 1g. Genehmigung des Haushaltsplanes,

1h. Festlegung eventueller, zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,

1i. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 sowie der Bezirksorgane und der Organe der örtlichen Gliederungen der DLRG - Bezirk Hannover-Stadt e. V. -

1j. Bestätigung aller Ordnungen, welche sich die DLRG - Bezirk Hannover-Stadt e.V. – gibt

1k. Satzungsänderungen

Wahlen gemäß a) bis d) werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Landesverbandstagung durchgeführt.

2. Der/die Bezirksleiter/in beruft die Bezirkstagung ein und leitet sie.

3a. Die Bezirkstagung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG - Bezirk Hannover-Stadt e.V. – sowie der örtlichen Gliederungen der DLRG im – DLRG Bezirk Hannover-Stadt e.V. - zusammen.

3b. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 4

4a. Die Bezirkstagung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Bezirkstagung auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder.

4b. Zur Bezirkstagung muss der/die Bezirksleiter/in mindestens sechs (6) Wochen vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt in Textform.

4c. Anträge zur Bezirkstagung müssen mindestens vier (4) Wochen vorher schriftlich und unterschrieben eingegangen sein.

5. Über den Inhalt jeder Bezirkstagung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Bezirkstagung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 (Bezirksvorstand)

1. Der Bezirksvorstand leitet die DLRG – Bezirk Hannover-Stadt e.V.- im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung sowie des Landesverbandes Niedersachsen e.V. Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

2. Den Vorstand bilden

2a. Bezirksleiter(in),

2b. stellvertretende(r) Bezirksleiter(in),

2c. Schatzmeister(in) und Stellvertreter(in),

2d. Leiter(in) Ausbildung

2e. Leiter(in) Einsatz

2f. Vorsitzende(r) der Jugend in der DLRG - Bezirk Hannover- Stadt e.V. - sowie ein weiteres Mitglied des Jugendvorstandes. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind gegenseitig vertretungsberechtigt.

Er kann erweitert werden um

2g. Arzt/Ärztin,

2h. Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit,

2i. Justitiar(in),

2j. drei Beisitzer(innen),

2k. Schriftführer

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Bezirksleiter(in), der/die stellvertretende(r) Bezirksleiter(in) sowie der/die Schatzmeister(in); je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter beträgt drei (3) Jahre und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. mit Abgabe der schriftlichen Amtsniederlegung

5. Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist möglich. Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen Bezirksleiter, stellv. Bezirksleiter, Schatzmeister und stellv. Schatzmeister.

6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.

7. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Referenten berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.

8. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens auf der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

§ 9 (Schieds- und Ehrengericht)

1. Das Schieds- und Ehrengericht hat die Aufgabe, über

1a. Zuwiderhandlungen von Mitgliedern gegen die satzungsmäßige Ordnung sowie gegen Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe,

1b. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und einzelne ihrer Mitglieder, soweit sie sich auf die Tätigkeit in der DLRG beziehen,

1c. Handlungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen erheblichen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, zu befinden.

2. Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG geregelt, die vom Präsidialrat beschlossen wird.

3. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte die Entscheidung des zuständigen Schieds- und Ehrengerichtes herbeizuführen.

§ 10 (Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und zu den örtlichen Gliederungen des Bezirks)

1. Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist berechtigt, die Arbeit der DLRG – Bezirk Hannover-Stadt e.V. – zu überprüfen und in sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.

2a. Zu den Bezirkstagungen ist der Vorstand des übergeordneten Landesverbands fristgerecht einzuladen; von allen Bezirkstagungen ist dem Vorstand des übergeordneten Landesverbands eine Zweitschrift der Niederschrift binnen zehn Wochen zuzuleiten.

2b. Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft e.V. und des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG haben das Recht, an den Bezirkstagungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG -Bezirk Hannover-Stadt e.V. - teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

3. Die DLRG - Bezirk Hannover-Stadt e. V. - hat die gleichen Rechte und Pflichten (Abs. 1 und Abs. 2) gegenüber seinen örtlichen Gliederungen.

4. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Landesverband zuzuleiten:

4a. Technischer Bericht,

4b. Beitragsabrechnung,

4c. Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen,

4d. aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG zu zahlende Beträge.

5. Ein entsprechendes Zuleitungserfordernis an die DLRG - Bezirk Hannover – Stadt e.V. -gilt für die ihm angehörenden örtlichen Gliederungen. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden für die DLRG - Bezirk Hannover-Stadt e.V. - durch die Organe des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und für die örtlichen Gliederungen der DLRG - Bezirk Hannover-Stadt e.V.- durch dessen Organe festgelegt.

6. Gliederungen, die den Verpflichtungen aus Absatz 4 unvollständig oder nicht termingerecht nachkommen, ist die Ausübung des Stimmrechtes ihrer Mitglieder in der nächsten Bezirkstagung der DLRG - Bezirk Hannover-Stadt e.V. - bzw. des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG vom Fälligkeitstermin ab versagt.

§ 11 (Ordnungsbestimmungen)

1a. Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets in Textform erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmer als zugegangen, wenn es an die letzte dem Bezirk bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften mit gleichem Wohnsitz genügt eine Einladung.

1b. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.

2a. Die Bezirkstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten erforderlich.

2b. Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

3a. Gewählt wird grundsätzlich geheim, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden mitgezählt.

3b. Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.

3c. Sonstige Beschlüsse der Organe der DLRG - Bezirk Hannover – Stadt e.V. - werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

4. Der Bezirkstagung vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

5a. Abstimmungen führt grundsätzlich der/die Leiter/in der Zusammenkunft durch.

5b. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter einer übergeordneten Gliederung oder aus gewählten Mitgliedern, welche dann nicht stimmberechtigt sind, geleitet werden.

6. Über die Beschlüsse jeder Vorstandssitzung und jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift durch einen vom Vorstand ernannten bzw. von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

7. Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederungen hauptamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG Bezirk Hannover – Stadt e.V. oder dem Jugendvorstand der DLRG Bezirk Hannover-Stadt e.V. wahrnehmen.

8. Für Dienstleistungen, die die DLRG - Bezirk Hannover-Stadt e.V. - im Rahmen des Satzungszwecks gemäß § 2 Abs. 2 - 4 erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden.

§ 12 (Ordnungen der DLRG)

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

2. Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.

3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

4. Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehren-gerichtsordnung der DLRG.

5. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitarbeiter können geehrt werden; Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG.

6. Soweit für den Landesverband Niedersachsen e. V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG – Bezirk Hannover-Stadt e. V. -

§ 13 (Material)

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben und soll nach Möglichkeit von der Materialstelle der DLRG auf dem Dienstwege bezogen werden.

2. Die DLRG - Bezirk Hannover – Stadt e.V. – ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 14 (Vereinsorgan)

Die DLRG - Bezirk Hannover-Stadt e. V. - kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 15 (Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur von einer Bezirkstagung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in der Einladung zur Bezirkstagung bekanntgegeben werden.
3. Satzungsänderungen und -ergänzungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt oder vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e. V. der DLRG für erforderlich gehalten werden, können vom Bezirksvorstand selbst mit einfacher Mehrheit beschlossen und beim Registergericht zur Eintragung angemeldet werden. § 16 (Auflösung)

1. Die Auflösung der DLRG - Bezirk Hannover-Stadt e.V. - kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG - Bezirk Hannover-Stadt e.V. – oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern es sich bei der Auflösung nicht um eine Fusion mit einem anderen DLRG Bezirk oder einer anderen DLRG Gliederung handelt.

§ 17 (Inkrafttreten der Satzung)

Die Satzung ist am 20.02. 2015 auf der Bezirkstagung der DLRG - Bezirk Hannover-Stadt e. V. - beschlossen und am 20.07. 2015 unter der Nr. 3846 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen worden.

Die bisherige Satzung verliert hiermit ihre Gültigkeit.